

Formblatt zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit für die Notbetreuung

**A. Nachweis für die berufliche Tätigkeit
nach § 5a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SächsCoronaSchVO**

Notbetreuung wird nur in einem sehr restriktiven Rahmen gewährt, damit durch die Schließung von Einrichtungen die Entstehung von Infektionsketten vermieden bzw. verzögert wird. Wenn die Voraussetzungen nach nach § 5a Absatz 2 und 3 SächsCoronaSchVO sowie sowie der zugehörigen Anlagen hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit der Personensorgeberechtigten nicht erfüllt sind, wird das Kind grundsätzlich nicht aufgenommen.

Die nachfolgenden Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein.

Name, Geburtsdatum, Anschrift betreutes Kind:

Es wird bestätigt, dass beide Personensorgeberechtigten oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in Fällen der Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte gemäß der **Anlage 1** der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in ihrer ab dem 14. Dezember 2020 geltenden Fassung beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind:

<p>Name, Anschrift (sofern abweichend): Personensorgeberechtigter A</p> <p>Ort, Datum, Unterschrift</p>	<p>Name, Anschrift (sofern abweichend): Personensorgeberechtigter B</p> <p>Ort, Datum Unterschrift</p>
<p>Arbeitgeber Personensorgeberechtigter A Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer für Rückfragen</p> <p>Ort, Datum, Unterschrift</p>	<p>Arbeitgeber Personensorgeberechtigter B Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer für Rückfragen</p> <p>Ort, Datum, Unterschrift</p>
<p>Im Falle der alleinigen Personensorgeberechtigung bzw. aktuellen Umgangsrechts: Ich bestätige, das alleinige Personensorgerecht bzw. das aktuelle Umgangsrecht zu haben.</p> <p>Ort, Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter</p>	